

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2015/170

Fachbereich/Amt: II - Bürgeramt

Datum: 16.01.2016

Bearbeiter-in/Tel.: Herr Tapken / 604-320

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	16.02.2016	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	01.03.2016	öffentlich

Änderung der Sondernutzungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Bad Zwischenahn wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Sondernutzungssatzung mit Gebührentarif wurde zuletzt am 20.05.2008 vom Rat der Gemeinde im Rahmen notwendiger Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschlossen und ist am 20.06.2008 in Kraft getreten. Aufgrund von seither eingetretenen Entwicklungen ist es geboten, die Gebühren im Rahmen einer Kalkulation zu überprüfen bzw. neu zu ermitteln und die Satzung in den entsprechenden Passagen inhaltlich anzupassen.

1. Allgemeines zur Kalkulation der Sondernutzungsgebühren

Im Gegensatz zu Müllgebühren, Abwassergebühren oder Straßenreinigungsgebühren, die vorrangig eine Refinanzierungsfunktion haben, und anders als die in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen bspw. bei der Kalkulation der Feuerwehrgebühren, reichen bei den Sondernutzungsgebühren, die in der Gemeinde nahezu ausschließlich eine Lenkungsfunktion haben, geringere - sprich: einfachere - Überlegungen zur Festlegung der Gebühren aus (Rosenzweig/Freese/von Waldthausen, Kommentar zum NKAG, zu § 5, Rdnrn. 67-70).

Weil die Anforderungen an eine Gebührenbemessung gering sind, wurden die Gebührensätze seinerzeit anhand von Durchschnittswerten vergleichbarer Kurorte in Niedersachsen unter vorrangiger Berücksichtigung der Lenkungsfunktion (vgl. Rosenzweig/Freese/von Waldthausen, Kommentar zum NKAG, zu § 5, Rdnrn. 148-149) festgelegt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die derzeitigen Gebühren wegen einer fehlenden formellen Kalkulation anfechtbar wären.

2. Gebührenkalkulation

Zur Kalkulation der Sondernutzungsgebühren existieren zwei gängige Modelle. Bei der einen Variante werden die voraussichtlich in den drei Folgejahren entstehenden Kosten der Unterhaltung der Gemeindestraße, Zinsen für Darlehen für Straßen-

baumaßnahmen sowie die Abschreibungen und die Verzinsung des Eigenkapitals in ein Verhältnis zur Gesamtquadratmeterzahl öffentlicher Straßen und Wege gesetzt.

Der Zinsaufwand für Darlehen ist aber nicht auf die Straßenfläche umlegbar, weil Kredite nicht für spezielle Maßnahmen einzeln aufgenommen werden, sondern im Rahmen der Gesamtdeckung bzw. Liquiditätssicherung. Außerdem fehlen aufgrund noch nicht abgeschlossener Haushaltsjahre belastbare Daten zu den kalkulatorischen Kosten. Im Übrigen liegt die genaue qm-Zahl nicht vor; nur die Länge der Gemeindestraßen ist bekannt. Speziell bei den Fußwegen entlang der Ortsdurchfahrt handelt es sich nicht um Gemeindegrundstücke, sondern nur um Flächen, die von der Gemeinde unterhalten werden.

Aus diesem Grund wurde eine andere Berechnungsmethode angewandt, bei der ausgehend von repräsentativen Durchschnittswerten für die Kosten

- pro qm Bau einer Anliegerstraße mit beidseitigem Gehweg und Infrastruktur,
- pro qm Baulandpreis,
- pro qm Grunderwerbsnebenkosten für Straßenland (= 10% vom Baulandpreis),
- für die kalk. Verzinsung der hälftigen Baukosten (50% der Baukosten werden als pauschale Berücksichtigung der Fremdmittel und Abschreibung abgezogen),
- für die kalk. Verzinsung der Grunderwerbsnebenkosten pro qm Straßenland,
- für die jährl. Abschreibung der Baukosten und
- den jährlichen Unterhaltungsaufwand pro qm (1% der Baukosten)

ein Grundwert fiktiv ermittelt wird, auf dessen Basis die Gebührenbemessung erfolgt. Dabei sind u. a. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch (Straßenraum, auf dem sich im Rahmen gewerblicher Nutzung Tische, Stühle, Verkaufsstände, Warenauslagen, Kundenstopper oder wartende Kunden befinden, kann von anderen Verkehrsteilnehmern nicht mehr benutzt werden) und das wirtschaftliche Interesse der Gebührenschildner von Bedeutung.

Der Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen soll sich am Marktzins zzgl. eines Risikozuschlages orientieren. Beim gegenwärtigen Zinstief wären es 1 bis 1,5%. Da es sich um eine langfristige Betrachtung handelt, werden 3% als angemessen angesehen.

Weitere Einzelheiten zur Kalkulation ergeben sich aus den **Anlagen 1 und 2**.

Diese Art der Gebührenermittlung genügt den Anforderungen an eine einfache und nachvollziehbare Gebührenkalkulation. Der auf der Grundlage der Bedarfsberechnung errechnete Gebührentarif trägt dem Äquivalenzprinzip Rechnung, wonach zwischen der Gebühr und dem wirtschaftlichen Vorteil und Nutzen des Leistungsempfängers ein angemessenes Verhältnis bestehen soll. Unabhängig rechnerischer Kalkulationsergebnisse beträgt die Mindestgebühr 1,00 € pro qm und Tag.

Neu ist die pauschale Erhebung einer Verwaltungsgebühr, die den Aufwand für die Bearbeitung des Antrages decken soll. Dies wird notwendig, weil die Erhebung einer Verwaltungsgebühr auch einen angemessenen Gebühreneingang bei sich ansonsten nur geringfügig ergebenden Sondernutzungsgebühren sichert (z. B. Handzettelverteilung durch eine Person an einem Tag = 1,00 € Sondernutzungsgebühr zzgl. 23,00 € Verwaltungsgebühr). Anderenfalls wären weder Lenkungsfunction noch Gegenleistung durch eine Gebühr gegeben.

3. Inhaltliche Anpassung der Satzung

Mangels Kontrollmöglichkeiten ist es nicht nur zweckmäßig, die meisten Nutzungsarten für das ganze Kalenderjahr zu genehmigen und eine Jahresgebühr festzuset-

zen, es ist angesichts der moderaten Gebührenstruktur auch vertretbar. Außerdem ermöglicht diese Handhabung nicht nur eine flexiblere Nutzung für die Gewerbetreibenden, es fällt pro jährlicher Genehmigung auch nur einmal die Verwaltungsgebühr an.

Eine Gebühr für das Abstellen von Werbefahrzeugen oder Werbeanhängern wird aus grundsätzlichen Erwägungen nicht festgelegt, weil diese Sondernutzung aufgrund der nur begrenzt verfügbaren Parkplätze nicht erwünscht ist und deshalb als nicht genehmigungsfähig angesehen wird.

Neu ist die Festlegung einer Mindestrestgehwegbreite. Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), die als bundesweit anerkannte Empfehlungen gelten, muss ein Gehweg eine Mindestbreite von 1,80 m zzgl. der Sicherheitsabstände aufweisen. Bei Gehwegen beträgt der Sicherheitsabstand zu Gebäuden, Einfriedungen, Baumscheiben etc. 0,25 m, der Abstand zum Fahrbahnrand beträgt 0,50 m. Der Abstand muss davon abweichend zu der Seite 0,75 m betragen, auf der Parkplätze für Fahrzeuge in Längsaufstellung vorhanden sind. Dabei ist dann noch nicht die Zusammensetzung des Fußgängerverkehrs im Kurort Bad Zwischenahn mit den Patienten der Kurklinik und entsprechender demografischer Struktur berücksichtigt. Nach den in diesem Zusammenhang neben der RASt 06 zu betrachtenden Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA 2002) soll die freie Gehwegbreite mindestens 2,50 m betragen. Es wird daher von diesem Richtwert ausgegangen, der grundsätzlich eingehalten werden soll.

Einzelheiten ergeben sich aus den **Anlagen 3 und 4**.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostendeckung aus Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde ist sehr gering. Die Einnahmen aus Sondernutzungsgebühren betragen jährlich rund 8.000 €. Auf die Unterhaltung aller bewirtschafteten und befestigten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entfallen jährlich rund 2 Mio. €. Auch wenn die Einnahmen durch eingehendere Kontrollen etwas anzuheben wären, ist eine spürbare Refinanzierungsfunktion nicht gegeben. Die in der Gemeinde erhobenen Sondernutzungsgebühren haben nahezu ausschließlich bzw. vorrangig eine Lenkungsfunktion und dienen als symbolische Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, aus der die Nutzer entsprechende Vorteile für sich ziehen.

Externe Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Gebührenkalkulation |
| Anlage 2 | Gebührenbemessung im Einzelnen |
| Anlage 3 | Synopse der Satzung aktuell und nach der Novellierung |
| Anlage 4 | Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Bad Zwischenahn |